



Beschlussvorlage

BV.- Nr. 17-2023

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlußfassung	X

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	06.12.2023	x	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen: **nein** Kostenstelle:

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung – BV 17-2023

Beschlusnummer: **-2023 zu BV-Nr. 17-2023**

Beschlusstext:

1. Der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur 5. Änderung der Satzung des AZV „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Schmutzwassergebühren (Schmutzwassergebührensatzung) wird zugestimmt.
2. Bestandteil des Beschlusses ist die Anlage 2.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

Veranschlagung

(im Vermögensplan 2023) EUR

(im Erfolgsplan 2023) 0 EUR

BV. -Nr. 17-2023 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3
Anzahl der anwesenden Gemeinden:
Anzahl der Gesamtstimmen: 3
Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: **Glaubitz** **Nünchritz** **Zeithain**

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebührensatzung) – Stand v. 14.11.2023

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

1.Urkundsperson

2.Urkundsperson

Anlage 1 BV 17-2023

Die Schmutzwassergebührensatzung regelt Grundsätze der Gebührenerhebung bzgl. der jeweilig erbrachten Teilleistungen der Schmutzwasserentsorgung. Die Satzung orientiert sich am betreffenden Satzungsteil der aktualisierten Mustersatzung des SSG.

Die Satzung gilt für das gesamte Verbandsgebiet außer dem Ortsteil Weißig der Gemeinde Nünchritz. Die Satzungsregelungen gelten für die Einrichtungen

Öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung:

- Teilleistung Schmutzwasserentsorgung Verbandsgebiet ohne den OT Weißig der Gemeinde Nünchritz
- Teilleistung Schmutzwasserentsorgung bei Entsorgung des Schmutzwassers ohne Anschluss an eine Kläranlage

Die Gebührensatzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung – Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung – wird in einer weiteren Satzung geregelt.

Anlage 2 BV 17-2023

Stand 14.11.2023

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023, von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung vom 24.04.2003 beschlossen:

Artikel 1

- Änderungen -

§ 6 – Höhe der Schmutzwassergebühren - erhält folgende Fassung:

Für die Teilleistungen der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt die Gebühr:

2. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle als Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen eingeleitet wird und den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entspricht (Kanalbenutzungsgebühr)

0,55 € /m³.

Artikel 2 –Inkrafttreten –

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nünchritz, den 00.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Versammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 00.12.2023

Dr. M. Pollmer, Verbandsvorsitzender